

GROSSER RAT AARGAU

Antrag auf Direktbeschluss von Gregor Biffiger, Berikon, Sylvia Flückiger-Bäni, Schöffland, Milly Stöckli-Ammann, Muri und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Windisch, vom 4. Juli 2006 betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der Heiratsstrafe in der AHV-Gesetzgebung

Text:

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Aargau folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird ersucht, das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) so anzupassen, dass - unabhängig von der Lebensform der Anspruchsberechtigten - die Gleichbehandlung der Anspruchsberechtigten bei der Bemessung der AHV-Altersrenten sichergestellt wird.

Begründung:

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) statuiert in Art. 35 Abs.1, dass die Summe der beiden Renten eines Ehepaares maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente beträgt, wenn:

- a) beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben;
- b) ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.

Nach Art. 35 Abs. 2 AHVG entfällt die Kürzung bei Ehepaaren, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde.

Diese Bestimmungen führen zu einer stossenden Benachteiligung der Ehepaare gegenüber so genannten Konkubinatspaaren. Unter gleichen Voraussetzungen für die jeweiligen Partner kann die Rentendifferenz bis zu Fr. 1'075.00 pro Monat betragen (zur Zeit: max. Ehepaarrente Fr. 3'225.00; Konkubinatsrente max. Fr. 4'300.00, 2 x Fr. 2'150.00). Die geltende AHV-Gesetzgebung verstösst auch gegen das verfassungsmässig garantierte Rechtsgleichheitsgebot von Art. 8 der Bundesverfassung. Art. 8 Abs. 2 BV statuiert in aller Deutlichkeit, dass niemand diskriminiert werden darf, "namentlich nicht wegen (...) der sozialen Stellung, der Lebensform (...)". Die Herstellung von Gerechtigkeit und Verfassungsmässigkeit auch in diesem Bereich muss Vorrang haben vor finanziellen Überlegungen. Die derzeitige ehefeindliche Bemessung der Ehepaar-Altersrenten beruht auf gesellschaftlichen Gegebenheiten und Vorstellungen der Vierzigerjahre des letzten Jahrhunderts. Mit der angestrebten Revision des AHVG ist dem seitherigen und unaufhaltsamen gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen. Leider ist die ganze Problematik nicht neu. Schon 1980 stellte die damalige Nationalrätin Cornelia Füeg-Hitz im Vorfeld der 10. AHV-Revision öffentlich fest, der Zivilstand sei ein überholtes Kriterium und die grundsätzlich unbestrittene Forderung laute deshalb, dass ein zivilstandsunabhängiger Rentenanspruch geschaffen werde (NZZ Nr. 203 vom 2. September 1980).